Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1938)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Oktober

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Heimberg, den 22. Oktober 1938.

Sehr geehrter Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn einer ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf Samstag, den 29. Oktober 1938. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, vormittags 10½ Uhr, im Grossratssaal im Rathaus zu Bern einzufinden. Die Geschäftsliste weist als einziges Traktandum auf:

Aufnahme einer 3 % Konversionsanleihe von 15 Millionen Franken zur Konversion der 43/4 % Staatsanleihe von 15 Millionen Franken vom Jahre 1927.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Hulliger. Einzige Sitzung.

Samstag, den 29. Oktober 1938,

vormittags 10 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hulliger.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Grosshöchstetten), Baumgartner (Trub), Berger, Chavanne, v. Ernst, Hebeisen, Juillard, Lörtscher, Raaflaub (Moutier), Rubi, Stämpfli, Stucki, Zürcher (Dürsrüti); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bichsel, Bouverat, Brahier, Glaser, Hertzeisen, Ilg, Schwendimann, Seewer, Zimmermann (Oberburg).

Tagesordnung:

Aufnahme einer Konversionsanleihe von Fr. 15 000 000.

(Siehe Nr. 16 A der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1927 hatte der Kanton Bern ein $4^3/_4$ %-Anleihen von 15 Millionen Franken aufgenommen. Davon wurden 4,1 Millionen zur Rückzahlung 6prozentiger Kassascheine, 6 Millionen für $5^1/_2$ prozentige Kassascheine und der Rest für verschiedene Ausgaben des Staates im Eisen-

bahnwesen verwendet. Jener Vertrag sah die Rückzahlung ohne weitere Kündigung auf 15. Februar 1942 vor, hat aber dem Kanton Bern das Recht vorbehalten, erstmals auf 15. Februar 1939 nach dreimonatiger Kündigung das Anleihen zurückzuzahlen, so dass wir das erste Mal am 15. November auf 15. Februar kündigen können.

Wir sind nun der Auffassung, dass von dieser Möglichkeit schon auf den ersten zulässigen Termin Gebrauch gemacht werden müsse. Wir erzielen dadurch Ersparnisse, denn der heutige Zinsfuss be-

trägt nur zirka 3%.

Es wird bei Aufnahme des Anleihens den jetzigen Obligationären eine sogenannte Konversionsofferte gemacht werden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, finden auch neue Zeichnungen statt.

Die Bedingungen des Vertrages mit den Banken ersehen Sie aus dem Vortrag. Ich weise besonders darauf hin, dass eine im Belieben des Staates stehende Amortisation nach 10 Jahren erfolgen kann. Die zu amortisierenden Obligationen werden wie üblich durch das Los bestimmt, also gleich wie bei gewöhnlichen amortisierbaren Anleihen. Eine automatische Amortisation findet also nicht statt.

Wie sind die Bedingungen dieses Anleihens zu beurteilen? Während die Titel des Staates an der Börse zurzeit zirka 3½ % notieren, sind hier 3% vorgesehen bei einem Emissionskurs von 98, was einer Rendite von 3,2% entspricht, so dass der neue Titel noch etwas unter den jetzigen Notierungen an der Börse liegen wird (zirka 3,2).

Auch im Vergleich zu den Anleihensbedingungen anderer öffentlicher Gemeinwesen, die in letzter Zeit aufgestellt wurden, erscheinen die uns vorgeschlagenen Bedingungen als angemessen. Es sind in den letzten Tagen in der Schweiz folgende Anleihen aufgelegt worden:

Anleihe des Kantons Neuenburg; Zins 3½%, Kurs 99,85, inklusiv Stempel.

Anleihen der Stadt Genf von 20 Millionen; Zins 3 %, Kurs 97,1, inklusiv Stempel.

Crédit Foncier Vaudois (entspricht dem Wesen nach am ehestehen der bernischen Hypothekarkasse); Zins 3½ 0%, Kurs 100,3, inklusive Stempel.

Angesichts dieser Bedingungen für andere Anleihen muss man doch die vorliegenden Bedingungen als den Verhältnissen angemessene betrachten, wobei die bessere Schuldnerqualität der Stadt Genf und des Crédit Foncier mitzuberücksichtigen ist; der Kanton Neuenburg allerdings steckt so ziemlich in den gleichen Hosen wie der Kanton Bern, und trotzdem sind die Bedingungen für den Kanton Neuenburg weniger günstig.

Die Banken nehmen uns dieses Anleihen fest ab. Wir sind damit, unter Vorbehalt des Rücktrittsrechts, des Emissionsrisikos enthoben. Die zugesicherte Kommission ist deshalb gerechtfertigt; es ist ferner dabei zu berücksichtigen, dass in diesen 1½ % osogenannte Guichetkommission enthalten sind, die den Unterbeteiligten für die Placierung abgetreten werden muss.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rates war notwendig, weil wir es bei dieser Ungunst der Zeit nicht wagen dürften, das alte Anleihen vor dem Beschluss des Gros-

sen Rates zu kündigen. Am 14. November, dem Beginn der ordentlichen Novembersession, wäre es zu spät gewesen, um die Kündigung in der vertraglich vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Abgesehen davon haben sich die Banken ein Rücktrittsrecht bis zum Ablauf der Emission dieses Anleihens vorbehalten. Die Emission wird voraussichtlich bis und mit dem 11. November dauern, so dass wir bis dann noch nicht vollständig sicher sind. Wenn wir auch mit einem solchen Rücktritt kaum zu rechnen haben, so ist doch zu berücksichtigen, dass ein solcher auch schon erfolgte, wenn auch nicht gegenüber dem Kanton Bern. Vor dem Dahinfallen des Rücktrittsrechts können wir also nicht kündigen.

Alles in allem genommen scheint uns die vorgeschlagene Anleihensaufnahme eine durchdachte und sich für die Staatsfinanzen günstig auswirkende Massnahme zu sein.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat vor allem auch die Frage geprüft, ob nicht der Emissionskurs und die Kommission für den Staat zu ungünstig seien. Wir haben jedoch ebenfalls gefunden, dass die Bedingungen angesichts der festen Uebernahme der Emission durch die Banken angemessen seien. Und die feste Uebernahme war angezeigt. Wenn es sich nicht um ein Konversionsanleihen handeln würde, bei welchem man zwecks Konvertierung, respektive Rückzahlung des frühern Anleihens unbedingt den vollen Betrag hereinbekommen muss, würde es ja nicht schwerwiegend sein, wenn nicht der ganze Betrag gezeichnet wird. Hier geht das aber nicht an.

Wir haben uns auch gefragt, ob die Anleihensdauer nicht verlängert werden sollte. Aber auch diese Möglichkeit mussten wir schliesslich als nicht angezeigt erkennen, denn es ist schliesslich zu begreifen, dass bei Konversion eines Anleihens die Verlängerung als stossend empfunden würde, besonders wenn man bedenkt, dass zu gleichem Zinsfuss auch Papiere mit kürzerer Laufzeit zu haben sind. So geben durchaus solide Institute 3prozentige Kassascheine auf drei oder fünf Jahre aus. Zudem wollen sich die Geldgeber begreiflicherweise in diesen unsichern Zeitläufen nicht gerne auf lange Zeit

Wir haben auch über die Amortisation gesprochen. Gewiss sollte man grundsätzlich eingegangene Schuldverpflichtungen zu amortisieren trachten. Doch das soll man in erster Linie in bezug auf die drückendsten Schulden tun. Wir amortisieren ungefähr 2,4 Millionen Franken jährlich. Wenn wir noch mehr amortisieren wollten als bisher, würde das Budgetgleichgewicht noch weniger möglich sein, als es leider schon jetzt der Fall ist. Wenn wir noch mehr amortisieren wollten, müssten wir das hiezu nötige Geld doch wieder entlehnen, und zwar für die laufende Rechnung, und solches Geld ist ja noch etwas teurer als das für konsolidierte feste Anleihen. Deshalb hat die Regierung nur eine Amortisationsmöglichkeit, aber keine zahlenmässig festgelegte Amortisation vorgesehen.

Diese Konversion bringt also dem Staat grosse finanzielle Vorteile. Allerdings wird ein Teil des Zinsgewinns durch die Differenz des Emissionskurses mit dem Nennwert und die Kommission verbraucht. Trotzdem werden wir ganz sicher vom Jahre 1942 hinweg eine jährliche Ersparnis von Fr. 282 500 erzielen. Auch die Wahl des 3½ prozentigen Anleihenstypus wäre nicht vorteilhafter gewesen, im Gegenteil, denn dieser Zins müsste während 15 Jahren bezahlt werden. Abgesehen davon dürfen wir vom Kanton aus unter keinem Umständen das Signal zur Steigerung des Zinsfusses geben. Man fragt sich ja im Kanton Bern im Gegenteil, ob die Banken auf Neujahr mit dem Zinsfuss für Kassascheine nicht noch etwas heruntergehen wollen.

Alle diese Erwägungen zusammengenommen haben zur Einigung auf die vorgelegten Bedingungen geführt. Man darf sicherlich sagen, dass diese Bedingungen im Vergleich mit jenen, die von andern Fällen abgemacht wurden, so günstig sind, als es auf Grund der Verhältnisse möglich ist.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Antrag des Regie-

rungsrates.

Bigler. Ich möchte dem Vorschlag des Regierungsrates keine Opposition bereiten und im Gegenteil anerkennen, dass der Regierungsrat darnach getrachtet hat, auf 3 % herunterzugehen. Immerhin möchten wir festhalten, dass diese Anleihensbedingungen keineswegs ausserordentlich günstig sind, denn ausländische Städte wie z.B. Oslo konnten Anleihen zu den gleichen Bedingungen wie der Kanton Bern aufnehmen. Wir sind der Meinung, es hätte die Möglichkeit bestanden, besonders angesichts der gegenwärtig herrschenden grossen Geldflüssigkeit, die Bedingungen noch günstiger zu gestalten.

Trotzdem wir dieser Vorlage keine Opposition machen, möchten wir bei dieser Gelegenheit wieder den Wunsch anbringen, die Regierung möge alles zur weitern Senkung des Zinsfusses dienende tun.

Vorhin ist vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen worden, dass gerade dieses Bestreben dazu beigetragen habe, den 3prozentigen Typus zu wählen. Das ist wirklich notwendig, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die wirtschaftliche Existenz der Landwirtschaft durch die neuere Entwicklung wiederum schwer bedroht ist. In manchen Gebieten, besonders in den Viehzuchtgebieten und vor allem im Oberland wissen die Bauern kaum noch, wie sie den Zins aufbringen sollen. Die Märkte sind derart zusammengebrochen, dass sie vor neue katastrophale Schwierigkeiten gestellt sind.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch bemerken, dass das 3prozentige Osloanleihen wenn ich mich recht erinnere zu einem Kurs von 96 emittiert worden ist, während wir hier einen solchen von 98 vorsehen. Nur der Zins in Verbindung mit dem Emissionskurs ergibt die richtige Rendite.

Im übrigen sind wir in der Regierung und wohl auch im Grossen Rat darin einig, dass der Staat zur Niedrighaltung des Zinsfusses Hand bieten

muss.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 15 Millionen Franken zu 3 % zu den in vorstehendem Vortrag erwähnten Bedingungen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bestehende Anleihe von 1927 im Betrage von 15 Millionen Franken auf 15. November 1938 zu künden.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bernischen Staatsangestellten für kurzfristige kleine Darlehen 44 % Zinsen verlangt worden sind? Nun hat der Kanton Bern seinerzeit den Geldgebern der Lötschbergbahn die Zinsen garantiert. Ist der Regierungsrat auch bereit, zusammen mit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse die Frage des Kleinkredites an das arbeitende Bernervolk zu prüfen und eine Vorlage vorzubereiten, die den Arbeitenden aller Stände und Berufe in gleicher Weise entgegenkommt und im Kleinkreditwesen gesunde Verhältnisse schafft?

Bern, den 29. Oktober 1938.

Schwarz.

II.

Die letzten internationalen Ereignisse verpflichten uns, bei aller Anerkennung der bisherigen Leistungen unsere Wehrbereitschaft geistig und militärisch mit grösster Beschleunigung zu verstärken. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass im Rahmen der kantonalen Kompetenz zum Schutze der Bevölkerung ein Mehreres zu tun ist, und ist er bereit, die folgenden Anregungen unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls sofort durchzuführen:

- a) Vermehrte Aufklärung der Bevölkerung über Zweck und Einrichtungen des passiven Luftschutzes, z. B. planmässiger Unterricht in den Schulen aller Stufen, stärkere Heranziehung privater Organisationen, Veranstaltung von Vorträgen, eventuell Kursen durch die kantonale Militärdirektion, unentgeltliche Abgabe von Verhaltungsmassregeln im Ernstfall (z. B. die Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung 1936);
- b) Beschleunigung der notwendigen Luftschutzbauten (Erstellung der Schutzräume) gemäss Bundesbeschluss vom 18. März 1937, z.B. unentgeltliche Abgabe von Instruktionen an die Bevölkerung, die Hausbesitzer, speziell auch

an die Architekten und Bauunternehmungen zur Durchführung der notwendigen Massnahmen bei Häuserbauten;

- c) Unentgeltliche Abgabe von Gasmasken an Minderbemittelte;
- d) Vermehrte Bereitstellung und Ausbildung von Ambulanzen;
- e) Vermehrte Förderung des industriellen Luftschutzes, z.B. Anweisungen an die eventuellen Verhandlungen mit den Betriebsleitungen.

Bern, den 29. Oktober 1938.

Schneiter (Enggistein).

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Ermöglichung der Ausbürgerung von Mitbürgern, welche dem Sinn und Geist unserer Staatsform zuwiderhandeln, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Bern, den 29. Oktober 1938.

Wälti.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.